

- b) Wenn das gewachsene Gelände im Bereich des Bauvorhabens höher als 0,70 m über Oberkante Gehweg liegt, darf die Erdgeschoßfußbodenhöhe ebenfalls bis zu 1,20 m Höhe über Oberkante Gehweg liegen.

§ 3

Die Höhe der äußeren Schnittlinien der Außenwände und der Dachhaut darf bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß 3,50 m und bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen 6,50 m über Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten.

§ 4

Die Höhe der Vorgarteneinfriedigung darf max. 0,80 m über Oberkante Gehwege an den Straßen nicht überschreiten.

§ 5

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführt oder durchführen läßt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 - 4 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.

§ 6

Diese "Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung" wird mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung und des Ortes und der Zeit ihrer öffentlichen Auslegung im Amtsblatt für den Landkreis Soltau-Fallingb. rechtsverbindlich.

3042 Munster, den .27..11.: 1978

1. stellv. Bürgermeister



Stadtdirektor

S A T Z U N G

der Stadt Munster

- Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung -  
für das Gebiet der Neufassung des Bebauungsplanes

Hermann-Löns-Straße - nördlich

der Ortschaft Breloh, Stadt Munster

Aufgrund der §§ 56, 91 (3), 91 (5) und 97 der Nds. Bauordnung vom 23.7.73, zuletzt geändert durch Artikel VIII § 1 Nr. 8 des 8. Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28.6.1977 (Nds. GVBl. S. 233) der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Neufassung vom 18.10.77 (Nds. GVBl. S. 497) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 2.1.75 (BGBI. I S. 80) hat der Rat der Stadt Munster in seiner Sitzung am 13.4.1978 die folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

Die "Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung" gilt für den Bereich der Neufassung des Bebauungsplanes "Hermann-Löns-Straße - nördlich" der Ortschaft Breloh, Stadt Munster. Der Geltungsbereich ist im beiliegenden Bebauungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, farblich dargestellt.

§ 2

Die Erdgeschoßfußbodenhöhen baulicher Anlagen dürfen nicht höher als 0,70 m über Oberkante Gehweg der jeweiligen Straße, an der die baulichen Anlagen liegen, gemessen Mitte der baulichen Anlage im rechten Winkel zur Straße, ausgeführt werden. Ausnahmen hiervon können gem. § 85 NBauO in folgenden Fällen zugelassen werden:

- a) Wenn der Grundwasserstand weniger als 2,0 m tief unter Gehwegoberkante ansteht, darf die Erdgeschoßfußbodenhöhe bis zu 1,20 m Höhe über Oberkante Gehweg liegen.